

**Kantonale Tierzucht-Verordnung
(Änderung)**

(vom 4. März 1981)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

§ 17. An die Kosten der Milchleistungsprüfungen ganzer Rindviehbestände leistet der Staat den Zuchtverbänden je Kuh und Laktationsperiode einen Beitrag von Fr. 21.-; für Nichtherdebuchkühe betragen die Beiträge in den dritten und folgenden Laktationen oder bei entsprechendem Abkalbealter die Hälfte.

Die Melkbarkeitsprüfung von Herdebuchkühen wird mit Fr. 19.- unterstützt, soweit sie während der ersten Laktation durchgeführt wird. Für andere Tiere, welche die Voraussetzungen der Melkbarkeitsprüfung erfüllen, wird der halbe Beitrag ausgerichtet.

§ 19. An die Kosten der Herdebuchführung sowie der Auswertung und der Veröffentlichung der Ergebnisse leistet der Staat den Herdebuchstellen der anerkannten Rindviehzuchtverbände Beiträge, soweit solche für die Gewährung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden.

§ 24. Die Staatsbeiträge zur Förderung der Pferdezucht betragen durchschnittlich Fr. 120.- je prämierte Zuchtstute und je prämiertes Stutfohlen, wovon die Hälfte als Kantonsanteil an die Förderungsmassnahmen des Bundes einzusetzen ist. Die anerkannten Pferdezuchtgenossenschaften erhalten jährlich Fr. 60.- je prämierte Zuchtstute und je prämiertes Stutfohlen, die im Herdebuch eingetragen sind.

An Aufzuchtverträge, Entlastungskäufe und Ausmerzaktionen sowie an den Schweizerischen Pferdezuchtverband werden Beiträge ausgerichtet, soweit sie für die Gewährung eines Bundesbeitrages vorausgesetzt werden.

§ 37. An die Kosten von Ausstellungen und Ausstellungsmärkten für Pferde, Kleinvieh, Geflügel und Kaninchen können Staatsbeiträge im Sinne von § 21 ausgerichtet werden.

II. Die Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, 4. März 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1981